

Beglaubigte Abschrift

Mandant hat Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 198/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: eritreisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 489/16 DE09 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6091538 - 277 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 29. August 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].03.2018 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung eines asylrechtlichen Status.

Der 1981 geborene Kläger reiste im Juli 2015 auf dem Landweg über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem das Bundesamt festgestellt hatte, dass für den Kläger in Italien ein Asylverfahren eingeleitet worden war (Eurodac-Nummer IT1BA01C0G), wurde sein am 17.07.2015 in Friedland geäußertes Asylgesuch durch Bescheid vom ■■■01.2016 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Nachdem Abschiebungsversuche wiederholt gescheitert waren, hob das Bundesamt den Bescheid vom 12.01.2016 im Juni 2017 auf und hörte den Kläger zu seinen Asylgründen an. Hierbei gab er unter Vorlage seines eritreischen Identitätsausweises im Wesentlichen an, dass seine Eltern eritreische Staatsangehörige seien. Er sei 1981 im Sudan geboren worden, wo die Familie auch von 1988 bis 1990 gelebt habe. Von 1991 bis ca. 1997/98 hätten sie sich in Ägypten aufgehalten. Von dort aus sei die Familie für 3 Monate in den Sudan und anschließend nach Eritrea zurückgekehrt, wo sie von der Landwirtschaft gelebt hätten. In Eritrea habe er im Jahr 1999 nur ein paar Monate die 8. Klasse ohne Schulabschluss besucht; er habe damit rechnen müssen, nach den Sommerferien zum Militär eingezogen zu werden. Sein Vater sei in dieser Zeit regelmäßig zwischen Eritrea und dem Sudan gependelt. Im Jahr 2000 sei sein Vater inhaftiert worden. Am ■■■07. 2003 habe man der Familie den Koffer des Vaters gebracht und erklärt, dass er nicht mehr leben würde. Die Familie habe nie die Leiche des Vaters zu Gesicht bekommen.

Im Jahre 2001 habe er im Sudan eine sudanesisch-staatsangehörige nach moslemischem Ritus einer Stellvertreterehhe geheiratet. Die Ehe sei in Eritrea nicht registriert worden. Er habe im Jahr 2011 in Tesseney/Eritrea von der „Immigrationsbehörde“ seinen Personalausweis ausgestellt erhalten, da er beweisen konnte, dass seine Eltern Eritreer seien. Zur Beantragung des Personalausweises des Antragstellers sei die Mutter mitgekommen und habe die eritreischen Personalausweise für sich und den verstorbenen Ehemann vorgelegt. Außerdem habe der Antragsteller zwei Zeugen mitgenommen. 15 Tage nach der Beantragung des Dokumentes habe er seinen Personalausweis erhalten. Ebenfalls im Jahr 2011 sei das Land in Eritrea, das der Kläger von seinem Vater geerbt habe, vom Militär beschlagnahmt worden. Deshalb sei der Kläger im Jahre 2011 nach Saudi-Arabien gegangen, habe seine Familie aber zuvor in den Sudan geschickt. Seine Mutter, Geschwister, seine Ehefrau und seine vier im Sudan geborenen Kinder würden seitdem in Kassala (Sudan) in einem großen gemieteten Haus leben. Seine Kinder und er hätten jedoch nicht die sudanesisch-staatsbürgerschaft. In Eritrea seien die Lebensumstände schwierig gewesen. Es habe keine Arbeit geben, mit der er seine Familie hätte ernähren können. Nach einem ungefähr zweijährigen illegalen Auf-

enthalt in Saudi-Arabien sei der Kläger von den dortigen Behörden nach Eritrea abgeschoben worden. Er sei in Eritrea normal aus dem Flughafen herausgekommen und habe sich danach bei seinem Onkel mütterlicherseits aufgehalten. Eine Woche nach seiner Abschiebung sei er verhaftet und in einem unterirdischen Gefängnis in Tessenei gefangen gehalten worden. Während der Haft sei er zu seinem Aufenthalt in Saudi-Arabien und zum Aufenthalt seiner Familie im Sudan vernommen worden. Manchmal habe man hinausgehen können, um spazieren zu gehen. Eine solche Gelegenheit habe er zusammen mit anderen nach ca. 6 bis 7 Wochen Haft um den Jahreswechsel 2013/14 zur Flucht in den Sudan genutzt. Von Februar 2014 bis Februar 2015 habe er sich in Khartoum aufgehalten und dann die Reise nach Europa angetreten. Bei der Überfahrt von Libyen nach Italien mit einem Boot im Juli 2015 seien seine Geschwister umgekommen, ihn selbst habe die Marine gerettet.

Seine Familie stamme aus dem Grenzgebiet zwischen Eritrea und dem Sudan zwischen Ali Gidir und Tessenei. Deshalb spreche er kein Tigrinya, sondern nur Tigre und Arabisch. Für den Fall seiner Rückkehr nach Eritrea befürchte er, erneut inhaftiert oder getötet zu werden. Außerdem legte er einen Entlassungsbericht der ██████████ Fachklinik in ██████████ vom ██████████ 04.2017 vor, wonach wurde er wegen einer Anpassungsstörung und dem Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung vom ██████████ 03.2017 bis ██████████ 04.2017 stationär behandelt worden war.

Mit Bescheid vom ██████████ 03.2018, als Einschreiben zur Post gegeben am ██████████ 03.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus ab und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Der Kläger wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in den Sudan zur Ausreise aufgefordert. Außerdem wurde ein Aufenthalts- und Einreiseverbot von 30 Monaten verfügt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe seine behauptete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Es sei anhand verschiedener Indizien davon auszugehen, dass er neben der eritreischen auch die sudanesischen Staatsangehörigkeit besitze. Seine Aufenthalte in Eritrea und die Haft seien unglaubhaft. Eine Gefährdung bei seiner Rückkehr in den Sudan bestehe nicht.

Am 10.04.2018 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Asylverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom ██████████ 03.2018 zu verpflichten, ihm den Flüchtlingsstatus, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus, äußerst hilfsweise ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Sudan zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet; seitens des Klägers erfolgte diese Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2019. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Beteiligten übersandte Erkenntnismittelliste, die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die durch den Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden kann, ist mit dem Hauptantrag begründet. Dem Kläger steht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die entgegenstehenden Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheids vom [REDACTED] 03.2018 sind insoweit rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 und 1 VwGO).

Der Kläger ist aufgrund der vorgelegten eritreischen Identitätskarte, an deren Echtheit kein Zweifel besteht, und seines entsprechenden Vorbringens als eritreischer Staatsangehöriger anzusehen, der den Großteil seines Lebens im Grenzgebiet zwischen Teseney (Eritrea) und Kassala (Sudan) verbracht hat. Es mögen zwar einige Indizien dafür sprechen, dass er zusätzlich auch die sudanesishe Staatsangehörigkeit haben könnte; nach der Kenntnis des Gerichts von der allgemeinen Lage im Sudan halten sich jedoch sehr viele Flüchtlinge aus Äthiopien und Eritrea über lange Zeiträume ohne Aufenthaltstitel im Sudan auf, so dass der Vortrag des Klägers, die sudanesishe Staatsbürgerschaft nicht zu besitzen, mindestens ebenso plausibel ist wie das Gegenteil; das Gericht hat deshalb von der alleinigen eritreischen Staatsangehörigkeit des Klägers auszugehen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, **dessen Staatsangehörigkeit er besitzt** und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der erkennende Einzelrichter teilt nicht die im Bescheid vom [REDACTED] 03.2018 vertretene Auffassung, dass das Vorbringen des Klägers unsubstantiiert, vage und in wesentlichen Teilen nicht glaubhaft ist. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er der Neffe des Herrn [REDACTED] ist; dieser hat im Rahmen eines mehrfachen Emailkontaktes bestätigt, dass der Kläger der Sohn seiner jüngeren Schwester [REDACTED] ist. Der Onkel des Klägers war

bis zu seiner Flucht aus Eritrea im April 2004 eritreischer Staatsangehöriger und als langjähriger Vorsitzender des nationalen Jugend- und Studentenverbandes [REDACTED] Mitglied des 75-köpfigen Zentralkomitees der herrschenden Staatspartei PFDJ sowie als solches auch Mitglied der eritreischen Nationalversammlung. Infolge des Scheiterns seines Asylantrags in den USA aus formalen Gründen konnte Herr [REDACTED] auch plausibel erklären, warum er derzeit die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt. Wegen dieser engen Verwandtschaft zu einer Person, die in Eritrea als flüchtiger Staatsfeind angesehen wird, dürfte der Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Visier der eritreischen Sicherheitsorgane gerückt sein, als er im Jahr 2011 in Tesseney die Ausstellung eines eritreischen Personalausweises beantragte. Die im selben Jahr erfolgte Beschlagnahme des von seinem Vater geerbten Landbesitzes in Eritrea ist eine nachvollziehbare Reaktion der Behörden auf seine Rückkehr, mit der ihm Vermögen und Erwerbsgrundlage entzogen werden sollten. Nach seiner Abschiebung aus Saudi-Arabien und Verhaftung in Tesseney im Herbst 2013 ist er nach seinen Angaben zu seinem Auslandsaufenthalt und zum Aufenthalt seiner Familie im Sudan vernommen worden. Der Einzelrichter erkennt darin ein deutliches Indiz, dass die eritreischen Sicherheitsbehörden weniger an seiner eigenen Person als vielmehr an Informationen über seine Angehörigen – speziell seinen Onkel – interessiert waren, was auch die eher laxe Bewachung und die geschilderte Gelegenheit zum Entkommen erklären kann.

Der Einzelrichter geht deshalb davon aus, dass der Kläger im November 2013 eine Woche nach seiner Abschiebung aus Saudi-Arabien verhaftet, unter den landesüblich prekären Bedingungen bis zum Jahresende inhaftiert und unter den üblichen Misshandlungen zum Aufenthalt seiner Angehörigen vernommen wurde. Ferner befürchtet der Kläger zu Recht, dass der Auslöser für diese staatlichen Maßnahmen seine enge Verwandtschaft zu dem geflüchteten, früheren hohen eritreischen Funktionär [REDACTED] war, und dass ihm bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneute Haft und Verhöre aus demselben Grund drohen, die lebensbedrohliche Folgen haben können. Damit liegt sowohl eine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG durch relevante Akteure nach § 3c Nr. 1 und 2 AsylG, als auch das Verfolgungsmerkmal der tatsächlichen oder angenommenen politischen – oppositionellen - Überzeugung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG vor. Die zwischen beiden gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Ursachenbeziehung (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 22.05.2019 - 1 C 10.18 -, juris) liegt ebenfalls vor, weil die Verhaftung und Verhöre an seine verwandtschaftliche Beziehung zu Herrn [REDACTED] unmittelbar anknüpfen. Staatlichen Schutz i.S.d. § 3d AsylG oder eine innerstaatliche Fluchtalternative nach § 3e AsylG konnte die Kläger nicht erhalten. Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln gibt es aktuell in Eritrea keine unabhängige Justiz, bei der ein Staatsangehöriger Schutz gegen administrative und strafverfolgungsrechtliche Maßnahmen erhalten könnte. Daran wird sich auch in absehbarer Zukunft nichts ändern.

Die dem Kläger in Eritrea wegen seines Onkels drohende Verfolgung betrifft insbesondere die zu erwartenden Haftbedingungen. Grundsätzlich können Haftbedingungen, gleichgültig aus welchem Grund die Haft vollstreckt wird, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK und damit auch i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG darstellen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 24.04.2018 – A 1 K 4712/16 –, juris Rn. 24f

m.w.N.). Die Erfassung „unmenschlicher“ oder „erniedrigender“ Behandlung oder Bestrafung ist Einzelfallrechtsprechung, die sich einer präzisen juristischen Definition entzieht (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 4 AsylG Rn. 10). Nicht jede staatliche Zwangsmaßnahme ist eine „unmenschliche“ und „erniedrigende“ Behandlung, die Art. 3 EMRK verletzt und nach § 3a Abs. 1 AsylG relevant ist. Staatliche Zwangsmittel sind zunächst nicht begriffsnotwendig „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ für die von Zwang betroffenen Personen. Der EGMR verlangt daher die Feststellung zusätzlicher Umstände, um Zwangsmaßnahmen als „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ ansehen zu können (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 27.08.1992 – 12850/87 (Tomasi) –, juris; EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 13.12.2012 – 39630/09 (El Masri) –, NVwZ 2013, 631). Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgt, dass Art. 3 EMRK verletzt wird, wenn eine Person während des amtlichen Gewahrsams körperlich angegriffen und verletzt wird, sofern die ausgeübte Gewalt nicht ihre Rechtfertigung im rechtmäßigen Vollzug der Gesetze findet. Auch Haftbedingungen können die Rechte des Inhaftierten aus Art. 3 EMRK verletzen. Maßgeblich für die Bewertung im Einzelfall sind die gesamten äußeren Umstände des Haftvollzugs. Hierzu zählen Art und Weise der Ernährung, Dichte der Zellenbelegung, medizinische Versorgung, sanitäre und hygienische Situation sowie die Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten während der Haft. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Haftbedingungen liegt dann vor, wenn ein Gefangener unter Bedingungen festgehalten wird, die mit der Achtung seiner Menschenwürde unvereinbar sind und die Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme ihm Leid und Härten zufügen, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß des Leidens übersteigen; ferner liegt eine Verletzung dann vor, wenn die Gesundheit und das Wohlbefinden des Gefangenen unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft nicht angemessen sichergestellt werden (EGMR, Urteil vom 15.07.2002 – 47095/99 (Kalashnikov) –, juris; Urteil vom 10.01.2012 – 42525/07 und 60800/08 (Ananyeuv) –, juris). Ein zu berücksichtigender Umstand ist, ob der Zweck der konkreten Haftbedingungen darin besteht, das Opfer zu erniedrigen oder zu entwürdigen; jedoch kann Art. 3 EMRK auch verletzt werden, wenn ein derartiger Zweck nicht festgestellt werden kann (EGMR, Urteil vom 19.04.2001 – 28524/95 (Peers) –, juris; Urteil vom 04.02.2003 – 50901/99 (Van der Ven) –). Die Tatsache, dass andere Personen unter denselben Umständen inhaftiert sind, kann nicht gegen den Opferstatus eingewandt werden (EGMR, Urteil vom 30.07.1998 – 25357/94 (Aerts) –, juris).

Nach diesen Grundsätzen und den vorliegenden Erkenntnismitteln besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea durch freiheitsentziehende Maßnahmen einer unmenschlichen Behandlung und Folter ausgesetzt werden würde. Dabei gestaltet sich die Ermittlung der tatsächlichen Sanktionierungspraxis der eritreischen Behörden aufgrund der eingeschränkten Auskunftslage zu Eritrea schwierig. Wie das VG Düsseldorf (Urteil vom 09.11.2017 – 6 K 13718/16.A –, juris, Rn. 39ff) ausführlich und überzeugend dargelegt hat, existieren nur wenige verlässliche Primärquellen und überprüfbare Informationen, die auf in Eritrea erhobenen empirischen Daten beruhen. Zahlreiche Informationen von Quellen außerhalb Eritreas sind Meinungen, Annahmen, Spekulationen und Schätzungen ohne empirische Datenbasis. Die verfügbaren Informationen sind oft wenig spezifisch, nicht aktuell, widersprüchlich und nicht verifizierbar. Sie beruhen teilweise auf unbekanntem Quellen, was Quellenkritik und -validierung verhindert. Methodisch problematisch ist zudem, dass sich manche Organisationen in ihren Berichten über Eritrea gegenseitig zitieren und Quellen

verwenden, ohne diese zu referenzieren. So kann der täuschende Eindruck einer breiten Quellenbasis für bestimmte Informationen entstehen, auch wenn die tatsächliche Quellenlage sehr dünn ist.

Eritreas Machthaber legen es darauf an, möglichst wenig Informationen über die wahren Zustände im Land nach außen dringen zu lassen. Innerhalb der Einparteiendiktatur existieren seit 2001 keine nichtstaatlichen Medien und keine kritischen Stimmen mehr. Die eritreische Verwaltung (zivil und militärisch) verhält sich weitgehend intransparent. Änderungen der behördlichen Praktiken werden kaum je öffentlich kommuniziert. Von den westlichen Staaten verfügen derzeit die USA, Italien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, eine Delegation der EU und Israel über Botschaften in Eritrea. Sie sind in ihrer Bewegungsfreiheit im Wesentlichen auf das Gebiet der Hauptstadt Asmara beschränkt. Die Mehrzahl der vorliegenden Erkenntnismittel stützt sich aufgrund des fehlenden Zugangs zum Land auf Quellen außerhalb Eritreas, hauptsächlich auf Aussagen von eritreischen Flüchtlingen und Asylsuchenden. Problematisch hieran ist, dass dieser Personenkreis ein natürliches Interesse daran hat, die Situation in Eritrea möglichst negativ darzustellen, wobei eine kritische Auseinandersetzung mit ihren Äußerungen größtenteils unterbleibt.

Unter diesen Umständen kann als hinreichend sichere Erkenntnis den vorliegenden Quellen jedenfalls entnommen werden, dass in der Praxis Haftstrafen vorwiegend außergerichtlich und willkürlich - häufig von Militärvorgesetzten - verhängt werden. Die Haftbedingungen sind regelmäßig unmenschlich hart und lebensbedrohlich, insbesondere wegen massiver Überbelegung der Gefängnisse, Ungeeignetheit der Hafträume, fehlender medizinischer Behandlung und der Anwendung von Isolationshaft. Folter und Misshandlungen sind während der Inhaftierung verbreitet. Manche Haftanstalten sind unterirdisch gelegen oder befinden sich in Schiffscontainern. In diesen kann es aufgrund des Klimas in Eritrea extrem heiß werden. Die Zellen sind oft derart überfüllt, dass sich die Häftlinge nur abwechselnd oder gar nicht hinlegen können. Die hygienischen Bedingungen sind schlecht. In manchen Gefängnissen gibt es anstelle einer Toilette nur ein Loch im Boden oder einen Kübel. Hofgang wird oft nicht erlaubt. Es gibt kaum medizinische Versorgung. Die Essensrationen sind klein und wenig nahrhaft, der Zugang zu Trinkwasser eingeschränkt. Teils werden die Häftlinge misshandelt oder gefoltert und zu Zwangsarbeit eingesetzt. Angehörige haben häufig keinen Zugang zu den Häftlingen. Frauen werden üblicherweise getrennt von Männern untergebracht. Dennoch gibt es Berichte über sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung z.B. durch Wärter. Aufgrund dieser schwierigen Umstände kommt es Berichten zufolge immer wieder zu Todesfällen in Haft. Zu den gängigen Foltermethoden gehören unter anderem Fesselungen über Tage oder sogar Wochen an Händen und oder Füßen mit Seilen und Handschellen sowie das Verharren in einem Lastwagenreifen. Auch Waterboarding wird angewandt sowie das erzwungene Barfußgehen über scharfe Gegenstände oder sehr heißen Wüstenboden. Hinzu kommen meist Schläge.

Als gesicherte Erkenntnis kann ferner gelten, dass die Haftdauer meist unbestimmt ist und jahrelang andauern kann. Rechtsmittel gibt es nicht. Dienstverweigerer müssen damit rechnen, für einige Monate ohne Anklage inhaftiert und danach in die militärische Ausbildung - welche oftmals unter haftähnlichen Bedingungen stattfindet - überführt zu werden. Bestechungsgelder können sowohl die Dauer als auch die Bedingungen der Inhaftierung günstig beeinflussen. Die Strafmaßnahmen beschränken sich nicht auf die

verdächtigen Personen, sondern treffen oft auch - wenn auch nicht systematisch - Familienangehörige. Gegen sie werden sowohl Geldbußen als auch Freiheitsentzug verhängt. Weitere Repressalien können im Entzug von Genehmigungen zum Betrieb eines Gewerbes oder im Entzug von Eigentum bestehen (vgl. zur drohenden Strafvollstreckung in Eritrea unter unmenschlichen Haftbedingungen als Verfolgungshandlung auch BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 – 1 C 29/17 –, juris, Rn. 19).

Zu Unrecht hat die Beklagte in Ziffer 3. des angefochtenen Bescheides vom 03.2018 die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus abgelehnt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (vgl. z.B. Urteil vom 31.07.2018 - 3 A 158/17 -) wäre der Kläger auch unabhängig von der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens subsidiär schutzberechtigt, weil ihm für den Fall seiner Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verhaftung wegen seiner Nationaldienstentziehung und Asylantragstellung und in der Haft von unbestimmter Dauer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohen würde. Die nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 c AsylG erforderlichen Verfolgungsakteure sind ebenfalls gegeben, eine innerstaatliche Fluchtalternative (§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 e AsylG) besteht nicht, Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht zu erkennen. Da den Ziffern 4. bis 6. des angefochtenen Bescheides vom 03.2018 durch die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, die Grundlage entzogen ist, sind auch sie aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten aus § 154 Abs. 1 VwGO und im Übrigen aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Rudolph